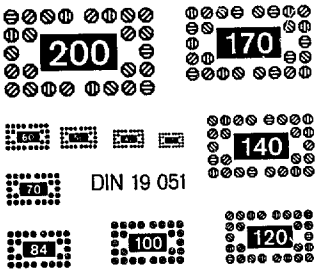

Satzung

des Industrieverbandes

Bau, Steine und Erden

(Baugewerksbund)

für Württemberg und Baden

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 00069

Mitglied des Württemberg-Badischen Gewerkschaftsbundes

September 1947 - 5000

Druckerei August Dußler, Bad Cannstatt

A 97 - 00069

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

§ 1 Name und Sitz des Verbandes.

Die Organisation führt den Namen: „Industrieverband Bau, Steine und Erden" (Baugewerksbund) und ist Mitglied des Gewerkschaftsbundes Württemberg-Baden. Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet des Bundes und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck der Organisation.

Zweck der Organisation ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder. Religiöse und parteipolitische Fragen sind hiervon ausgeschlossen. Zu den vornehmsten Aufgaben der Organisation gehört, die nationalsozialistischen Einflüsse und Auswirkungen tatkräftig zu bekämpfen, für freiheitliche und demokratische Formen in allen Gliedern der Wirtschaft und Gesellschaft einzutreten. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller Arbeitnehmer der Bau-Industrie zu gemeinschaftlichem Handeln.
2. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.
3. Gleichberechtigte Mitwirkung in der Wirtschaft.
4. Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten.
5. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen, beruflichen und industriellen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge.

6. Gewerkschaftliche Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und der Betriebsräte.

7. Zahlung von Unterstützung entsprechend den Richtlinien des Gewerkschaftsbundes.

8. Zusammenarbeit mit den deutschen, sowie mit internationalen Berufsorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Sie steht allen Arbeitnehmern der Bau- und Baustoff-Industrie offen, und zwar ohne Unterschied auf Geschlecht, Religion und Weltanschauung. Sie beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Ehemalige Beamte der DAF., frühere Mitglieder der NSDAP. oder Anhänger des Nationalsozialismus oder Militaristen dürfen keinerlei Amts- oder Vertrauensstellung im Verband innehaben und können nicht gewählt werden.

§ 4 Beitritt, Übertritt, Austritt und Ausschluß.

Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen. Der Beitritt erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeschein.

Das Beitrittsgeld beträgt:

für Männliche über 18 Jahren . . . . RM 1.—

für Weibliche und Jugendlichen unter 18 Jahren . . . . . RM 0.50

Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder von der Ortsverwaltung rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Gegen diese Entscheidung der Ortsverwaltung kann beim Verbandsvorstand Einspruch erhoben werden.

Alle Mitglieder erklären mit dem Beitritt ihr Einverständnis zu den Verbandssatzungen.

Übertritte aus anderen Organisationen erfolgen unentgeltlich. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine ordnungsmäßige Abmeldung des seitherigen Verbandes vorliegt.

Der Austritt muß schriftlich bei der Ortsverwaltung erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.

Die Mitgliedskarte ist Eigentum des Verbandes und ist beim Austritt zurückzugeben.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen:

a) wegen Beitragsrückständen von länger als drei Monaten;

b) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum des Verbandes;

c) wegen Handlungen, welche die Interessen des Verbandes schädigen oder seinen Satzungen zuwiderlaufen.

Der Antrag auf Ausschluß kann von einzelnen Gewerkschaftsmitgliedern oder von der Ortsverwaltung beim Verbandsvorstand gestellt werden.

Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitglieder.

Ausschlüsse wegen rückständiger Beiträge (Ziffer a) können durch die Ortsverwaltung erfolgen. Das

vom Ausschluß betroffene Mitglied kann verlangen, daß es sich vor einem Schiedsgericht rechtfertigen darf. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Ortsverwaltung und zwei Beisitzern, die von dem Angeschuldigten bestimmt werden. Ausführungsbestimmungen der Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes werden vom Verbandsvorstand erlassen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Einspruch beim Verbandsvorstand zulässig.

Gegen Ausschlüsse, die durch den Verbandsvorstand erfolgen, steht dem betreffenden Mitglied innerhalb zwei Monaten nach dem erfolgten Ausschluß das Beschwerderecht an den Verbandstag zu. Die Entscheidung des Verbandstages ist endgültig.

§ 5 Finanzierung der Gewerkschaft.

Die Finanzierung der Gewerkschaft erfolgt durch Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge werden nach dem Einkommen progressiv gestaffelt und werden nach den Richtlinien des Gewerkschaftsbundes festgesetzt. Sie betragen bei einem Monatseinkommen:

Kl. I	bis RM 50.—	RM 0.60
Kl. II	von RM 51.— bis RM 80.—	RM 1.20
Kl. III	von RM 81.— bis RM 120.—	RM 1.60
Kl. IV	von RM 121.— bis RM 160.—	RM 2.20
Kl. V	von RM 161.— bis RM 200.—	RM 2.60
Kl. VI	von RM 201.— bis RM 250.—	RM 3.60
Kl. VII	von RM 251.— bis RM 300.—	RM 4.60
Kl. VIII	von RM 301.— bis RM 400.—	RM 5.60
Kl. IX	von RM 401.— bis RM 500.—	RM 6.60
Kl. X	über RM 500.—	RM 8.—

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften Erfüllung und Einhaltung der Satzungen und der Verbandsbeschlüsse verpflichtet. Sie haben stets an der Ausbreitung ihres Verbandes und an der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.

Die Mitglieder oder ihre gewählten Vertreter beschliessen die Satzungen, wählen die Verwaltungsorgane und prüfen die Rechnungsabschlüsse.

Die Mitglieder können Rechtsauskunft und Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten sowie über Tarifrecht, Arbeitsverwaltung, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung erhalten. Der Verband schützt seine Mitglieder gegen Übergriffe und Benachteiligungen, die ihnen infolge Wahrnehmung anerkannter Gewerkschaftsinteressen zugefügt werden.

§ 7 Ortsverwaltung.

Die Ortsverwaltung besteht in der Regel aus einem ersten Bevollmächtigten, einem Kassierer und mindestens zwei Beisitzern.

Gleichzeitig mit der Wahl der Ortsverwaltung sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

Die Wahl der Ortsverwaltungsmitglieder und der Revisoren erfolgt alljährlich nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Satzungen gilt.

Wiederwahl ist zulässig.

Besoldete oder unbesoldete Vertrauenspersonen der Ortsverwaltungen oder Fachgruppen können vom Verbandsvorstand ihres Amtes enthoben werden, wenn sie:

a) gegen die Satzung des Verbands handeln;

b) die Anerkennung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandstage, des Verbandsbeirates und Verbandsvorstandes verweigern;

c) die Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes vernachlässigen oder sonst mit ihren Amtsbefugnissen Mißbrauch treiben.

§ 8 Aufgaben der Ortsverwaltung.

Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Verbandssatzungen. Sie vertritt die Verwaltungsstelle nach innen und außen sowohl den Mitgliedern wie Dritten gegenüber.

Die Revisoren sind verpflichtet, Prüfungen der Kasse vorzunehmen und nach jeder Prüfung einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Verbandsgelder verantwortlich.

Zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten die Ortsverwaltungen 20 % der Brutto-Einnahmen, sowie die Eintrittsgelder.

Die besonderen Aufgaben der Ortsverwaltung sind:

a) Stetiges Werben von Mitgliedern in Wort und Schrift.

b) Einberufung und Durchführung von Betriebs-, Vertrauensmänner-, Betriebsräte- und Mitgliederversammlungen.

c) Durchführung und Überwachung von Betriebsrätewahlen, Erfassung, Schulung und Beratung der Betriebsräte.

d) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.

e) Überwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Durchführung der Lohn- und Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes.

f) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern.

g) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit der Verbandskasse.

h) Pflege der Kollegialität und Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

i) Bestätigung und Überwachung der Tätigkeit der Verbandsfunktionäre.

j) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit den anderen Industrie- und Berufsverbänden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Als beschlußfassendes Organ der Verwaltungsstelle gilt die Mitglieder- bzw. die Delegiertenversammlung.

Mitglieder bzw. Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder bzw. der Delegierten einen solchen Antrag stellen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie den Satzungen nicht zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Eine geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn Beschlüsse gefaßt werden sollen, die Satzungsänderungen betreffen.

§ 10 Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden und fünf Beisitzern, welche alle zwei Jahre auf dem Verbandstag gewählt werden. Für die Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für die Ortsverwaltungen.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen sowie Dritten gegenüber. Er ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen und für die Durchführung der Satzungen und Verbandstags-Beschlüsse Sorge zu tragen. Seine besonderen Aufgaben sind:

a) Leitung der Agitation und Überwachung der Mitgliederbewegung.

b) Schulung und Erziehung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte.

c) Führung von Tarif- und Lohnbewegungen.

d) Beratung der Ortsverwaltungen und Betriebsvertretungen bei ihren Arbeiten.

e) Besondere Aufmerksamkeit den Frauen- und Jugendfragen zu widmen.

f) Bestimmungen über die Einberufung des Verbandstages, der Wahl und Zahl der Delegierten zu treffen.

g) Beratung des Bundesvorstandes bei allen Aufgaben.

Dem Verbandsvorstand wird ein Verbandsbeirat beigegeben. Dieser setzt sich zusammen aus zwölf gewählten Vertretern der Ortsverwaltungen.

§ 11 Verbandstag.

Alle zwei Jahre ist ein Verbandstag abzuhalten. Ein außerordentlicher Verbandstag hat stattzufinden, wenn Verwaltungsstellen, die mehr als 50 % der gesamten Mitgliedschaft umfassen, dies beantragen.

Die Delegierten zum Verbandstag können in allen allgemeinen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen oder durch Urwahlen gewählt werden.

Die Wahlkreiseinteilung hat so zu erfolgen, daß auf eine bestimmte Mitgliederzahl je ein Delegierter entfällt.

§ 12 Arten und Umfang der Unterstützungen.

I. Allgemeines.

1.) Die Industriegewerkschaft Bau, Steine und Erden gewährt Unterstützungen bei Streik, Aussperrung, Maßregelung und Inhaftierung. Außerdem wird ein Sterbegeld bzw. Unfallsterbegeld, Rechtsschutz und Rechtsberatung nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

2.) Die Unterstützungen werden gewährt, wenn bei Eintritt des Unterstützungsfalles die für die Inan-

spruchnahme der Unterstützung vorgeschriebene ununterbrochene Mitgliedszeit und Beitragszahlung zurückgelegt ist.

3.) Die Unterstützungen werden nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten sechs Monate vor Eintritt des Unterstützungsfalles berechnet.

4.) Ein Unterstützungsanspruch besteht nicht, wenn ein Beitragsrückstand von drei Monaten vorliegt, oder, wenn die Beiträge in einer niedrigeren, als dem Einkommen entsprechende Beitragsklasse gezahlt worden sind.

5.) Der Vorstand entscheidet, ob nach Entrichtung der rückständigen Beiträge oder den Differenzbetrag, Unterstützung gewährt wird.

6.) Die Industriegewerkschaft Bau, Steine und Erden ist kein Versicherungsunternehmen. Ein klagbares Recht auf die vorgesehenen Unterstützungen besteht daher nicht.

II. Streikunterstützung.

1.) Streikunterstützung wird gewährt bei Arbeitseinstellung die mit Genehmigung des Vorstandes der Industriegewerkschaft Bau, Steine und Erden erfolgen und von den beteiligten Gewerkschaftsmitgliedern in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2.) Streikunterstützung kann gewährt werden nach zweimonatlicher Mitgliedschaft. Ausnahme beschließt der Vorstand.

3.) Die Unterstützung beträgt je Streiktag bei:

Klasse	Monatsbeitrag	nach 2 Monaten	nach 12 Monaten	nach 36 Monaten	nach 60 Monaten
1	—.60	0.50	1.—	1.50	2.—
2	1.20	0.75	1.25	1.75	2.25
3	1.60	1.—	1.50	2.—	2.50
4	2.60	1.50	2.—	2.50	3.—
5	3.60	2.—	2.50	3.—	3.50
6	4.60	2.50	3.—	3.50	4.—
7	5.60	3.—	3.50	4.—	4.50
8	6.60	3.50	4.00	4.50	5.—
9	8.—	4.—	4.50	5.—	5.50
10	10.—	4.50	5.—	5.50	6.—

4.) Verheiratete erhalten einen Zuschlag von 75 Rpf pro Tag für den Eheteil und für jedes unterhaltungspflichtige Kind pro Tag 50 Rpf zur Unterstützung.

III. Aussperrungsunterstützung.

Unterstützung bei Aussperrung wird in gleicher Höhe und Weise wie Streikunterstützung gewährt.

IV. Gemaßregeltenunterstützung.

1.) Gemaßregeltenunterstützung kann durch den Vorstand der Industriegewerkschaft bewilligt werden, wenn das Mitglied wegen seines Eintretens für die Gewerkschaftsbewegung und ihre Ziele oder im Auftrag der Gewerkschaft ausgeübte Funktion gemaßregelt, das heißt arbeitslos geworden ist.

2.) Der Vorstand entscheidet, ob eine Maßregelung vorliegt.

3.) Die Höhe der G.M.U. beträgt das anderthalbfache der Streikunterstützung.

Die Dauer der G.M.U. wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgesetzt. G.M.U. wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

4.) Die Gemaßregelten-Unterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Maßregelung, also nach erfolgter Entlassung zu beantragen. Dem Antrag ist ein ausführlicher Bericht über die Maßregelung beizufügen.

5.) Die Gewerkschaft ist bemüht, eine dem Gemaßregelten entsprechende neue Arbeit zu vermitteln.

6.) Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihm nachgewiesene und den Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf Gemaßregelten-Unterstützung.

V. Inhaftiertenunterstützung.

Für die Inhaftiertenunterstützung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Gemaßregelten-Unterstützung.

VI. Sterbegeld.

1.) Beim Tode eines Mitgliedes der Industriegewerkschaft Bau, Steine und Erden wird nach einjähriger Mitgliedschaft und Bezahlung von zwölf vollen Monatsbeiträgen ein Sterbegeld gewährt.

2.) Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen bezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog. Über die Empfangsberechtigung entscheidet der Vorstand der Industriegewerkschaft Bau, Steine und Erden.

3.) Das Sterbegeld ist unter Vorlage der Todesurkunde des Standesbeamten und gegen Abgabe der Mitgliedskarte bei der Ortsverwaltung innerhalb von einem Monat nach dem Todesfall zu beantragen.

4.) Die Höhe des Sterbegeldes beträgt:

Klasse	Monatsbeitrag	nach 1 Jahr und 12 Beiträgen	Nach 2 Jahren	Nach 5 Jahren	Nach 7 Jahren	Nach 10 Jahren
1	bis 1.20	35.-	40.-	55.-	65.-	80.-
2	bis 2.60	40.-	45.-	60.-	70.-	90.-
3	bis 4.60	45.-	50.-	65.-	75.-	100.-
4	bis 6.60	55.-	65.-	75.-	90.-	110.-
5	bis 10.-	65.-	75.-	85.-	100.-	115.-

Für Invaliden-Mitglieder mit mehr als 25jähriger Mitgliedschaft wird die Sterbeunterstützung berechnet, wie wenn Vollbeiträge bezahlt worden wären.

Ist der Tod die unmittelbare Folge eines Unfalles, so wird das Sterbegeld in Höhe von ℛℳ 100.— ohne Wartezeit gezahlt. Die unmittelbare Folge liegt vor, wenn der Tod in einem Zeitraum von vier Wochen nach dem Unfall eintritt.

VII. Rechtsschutz.

In allen Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis und der Sozialversicherung ergeben, wird

Rechtsschutz gewährt; in allen Zivilfragen wird Rechtsberatung erteilt.

§ 13 Auflösung des Verbandes.

Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur vom Verbandstag beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung beschließt der Verbandstag.

Diese Satzung tritt am 1. September 1947 in Kraft.